



Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Sehr geehrte Privatpatienten, sehr geehrte Beihilfeberechtigte,

die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die seit dem 1. Januar 1988 unverändert gültig ist, regelt die Rechtsgrundlage für die Honorargestaltung Ihrer Behandlung. Die zurückliegenden Erfahrungen zeigen leider, daß sowohl bei der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen als auch bei der durch Beihilfestellen sehr häufig Schwierigkeiten eingetreten sind. Die Gründe hierfür liegen in der meist unbekanntenen Verschiedenheit der beiden im Rahmen der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen, über die wir Sie mit diesem Merkblatt näher informieren wollen.

Zum einen handelt es sich um die Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt. Davon unabhängig besteht zum anderen eine zweite Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrer kostenerstattenden Stelle (Private Krankenkasse oder Beihilfestelle). In dem Rechtsverhältnis zu Ihrem Zahnarzt gelten für die Honorargestaltung selbstverständlich ausnahmslos die Vorschriften der GOZ. In der Rechtsbeziehung zu Ihrer kostenerstattenden Stelle finden neben der Gebührenordnung für Zahnärzte jedoch ergänzend noch folgende Rechtsgrundlagen ihre Anwendung: die Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages, die tarifvertraglichen Regelungen, die Beihilferichtlinien und nicht zuletzt die Auffassungen der kostenerstattenden Stelle zu den verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung.

Die Folge ist, daß von seiten der kostenerstattenden Stellen mitunter abweichende Interpretationen, Forderungen und zuweilen auch sehr subjektive Aussagen im Rahmen der Bearbeitung von Liquidationen und Behandlungsplänen getroffen werden, die dann naturgemäß im Widerspruch zu den zahnärztlichen Auffassungen zur Gebührenordnung stehen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das diesbezüglich von der Zahnärztekammer Nordrhein hierzu angeschrieben wurde, teilte daraufhin mit: "Dies ist sicherlich unschön, entzieht sich jedoch weitgehend der Einflußnahme durch die Aufsichtsbehörde".

Im Falle solcher Widersprüche kann der Patient jedoch von seinem Zahnarzt selbstverständlich nicht erwarten, daß er seine Liquidation nach den Vorstellungen der kostenerstattenden Stellen ausfertigt. Denn, wie bereits erwähnt, sind Liquidationserstellung und Liquidationserstattung zwei von einander rechtlich getrennt zu sehende Vorgänge. Für Sie bedeutet dies leider, daß in Einzelfällen unter Umständen keine oder auch keine vollständige Erstattung der in der zahnärztlichen Liquidation aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen durch Ihre Private Krankenversicherung oder Ihre Beihilfe gewährleistet ist.

Oftmals wird hierbei - beabsichtigt oder nicht, sei dahingestellt - von kostenerstattender Seite der Eindruck erweckt, es sei "falsch oder unzulässig" abgerechnet worden, oder die Höhe des Honorars sei "unzulässig" bestimmt worden. Diese Einsprüche belasten in überflüssiger und unnötiger Weise Ihr Vertrauensverhältnis zu Ihrem Zahnarzt.

Wichtig für Sie ist, daß die Regelungen der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen oder durch Beihilfestellen keinesfalls bei der Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation berücksichtigt werden können. Die Verschiedenheit der Rechtsbeziehungen ist hierfür der Grund.